

Einführung verursachergerechter Parkgebühren bei Bewohnerparkausweisen
Antrag: Die Linke

Seite HH-Plan	Produktgruppe	Kontierungsobjekt	Plankonto/FiPo	
168	1221-320	1.320.12.21.02	33000000	
Aufwand (in Euro)				
2026	2027	2028	2029	2030
Wählen Sie ein Element aus				
2026	2027	2028	2029	2030

Die Höhe der Gebühr zur Ausstellung eines Bewohnerparkausweises wird in der „Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises (Gebührenordnung Bewohnerparkausweise)“ geregelt. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) festgestellt hat, dass als Rechtsform ausschließlich die Rechtsverordnung zulässig ist, und dies mittlerweile so auch in der einschlägigen Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung BW – ParkgebVOBW) berücksichtigt wurde, obliegt die Organzuständigkeit alleine und ausschließlich dem Oberbürgermeister. Es handelt sich um die Erfüllung einer „Aufgabe der unteren Verwaltungsbehörden“. § 15 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) „verdrängt“ in diesen Fällen § 44 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) mit der Folge, dass nach der einschlägigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) für den Erlass der Gebührenordnung der Oberbürgermeister und nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Eine Gebührenstaffelung ließe sich ausschließlich nach § 6a, Absatz 5a, Satz 3 Straßenverkehrsgesetz (StVG) umsetzen. Die im Antrag zitierte Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung BW – ParkgebVOBW) ermöglicht eine Differenzierung in der aktuell geltenden Fassung vom 4. November 2025 nicht mehr.

Eine Gebührenstaffelung nach Fahrzeuggröße beim Bewohnerparken ist rechtlich nicht gänzlich ausgeschlossen und mit dem Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Grundgesetz (GG) dann vereinbar, wenn ein solcher Grund der Ungleichbehandlung sich insbesondere aus anderen Gebührenzwecken oder dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung ergibt. In Massenverfahren wie der Ausgabe von Bewohnerparkausweisen sind

typisierende und pauschalisierende Regelungen demnach nur zulässig, wenn sie die Verwaltung entlasten. Allerdings müssen die Vorteile der Typisierung in einem angemessenen Verhältnis zu der damit verbundenen Ungleichbehandlung stehen und sowohl das Äquivalenzprinzip als auch den Gleichheitssatz wahren. Gebührenunterschiede dürfen daher nicht zu hoch ausfallen und müssen den tatsächlich erlangten Vorteil realistisch abbilden. Praktisch erweist sich aus Sicht der Verwaltung jedoch gerade die Größe des Fahrzeugs als wenig geeignetes Differenzierungsmerkmal; denn bei markierten Stellplätzen beispielsweise nutzen große und kleine Fahrzeuge dieselbe Fläche, sodass der Vorteil für alle gleich ist. Eine belastbare Datengrundlage von markierten / nicht markierten Stellplätzen liegt hierfür auch nicht vor. Zudem wäre es schwierig, den unterschiedlichen wirtschaftlichen Wert eines Parkausweises je nach Fahrzeuglänge rechtlich belastbar zu begründen. Eine gebührenrechtlich saubere Staffelung nach Fahrzeugmaßen würde den derzeitigen Verwaltungsaufwand um ein Vielfaches erhöhen.

Derzeit können unter bestimmten Voraussetzungen bis zu drei Kennzeichen auf einem Bewohnerparkausweis eingetragen werden. Der Ausweis berechtigt jedoch immer nur ein Fahrzeug gleichzeitig zum Parken. Die Gebühr fällt daher lediglich für einen einzigen Ausweis an, da auch nur eine Parkberechtigung zur selben Zeit genutzt werden kann – unabhängig davon, wie viele Kennzeichen hinterlegt sind. Eine Gebührenerhöhung allein aufgrund der möglichen Mehrfacheintragung ist deshalb nicht zu rechtfertigen.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.